Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8017.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Gesetz vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen tritt auch für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, jedoch mit der im zweiten Artikel dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung und mit nachfolgenden Aenderungen in Kraft.

1. Die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen liegt den unteren Verwaltungsbehörden (Landrath, Amtshauptmann, Magistrat) und in höherer Instanz der Regierung beziehungsweise den Landdrosteien ob. Diejenigen Zuständigkeiten, welche in den §§. 4. bis 10. und 24. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. den Regierungen übertragen sind, werden von den Verwaltungsbehörden unterer Instanz wahrgenommen; dagegen bleibt die nach Vorschrift der §§. 1. bis 3. des Gesetzes erforderliche staatliche Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen der Regierung beziehungsweise den Landdrosteien vorbehalten.

2. Die im §. 2. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. vorgeschriebene vorherige Anhörung der Betheiligten hat in allen Fällen einzutreten, vorbehaltlich provisorischer Verfügung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

3. In den Fällen der §§. 4. und 5. des Gesetzes ist nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn aus der Nichterhaltung des Deiches eine gemeine Gefahr entsteht, andernfalls nur auf Antrag eines Betheiligten.

4. Der §. 11. des Gesetzes wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Ist es zur erheblichen Förderung der Landeskultur wünschenswerth, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so können die Besitzer sämmtlicher, der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn die Mehrheit der Betheiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute zustimmt.

In Fällen gemeiner Gefahr kann jedoch die Vereinigung der Betheiligten zu Deichverbänden unter landesherrlicher Genehmigung auch dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Betheiligten der Anlage beziehungsweise dem Verbandsstatute widerspricht.

In diesen Fällen ist jedoch die zuvorige Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz erforderlich.

Eine Mehrheit im Sinne dieser Bestimmung wird durch diejenigen gebildet, welche innerhalb des von der Regierung (Landdrostei) auf Grund technischer Ermittelungen vorläufig festgestellten Ueberschwemmungsgebiets den größeren Theil der betheiligten Grundfläche besitzen.

Die Nichtabgabe der Stimme in dem Behufs der Abstimmung anberaumten, ordnungsmäßig unter Angabe des Zweckes bekannt gemachten Termine gilt als Zustimmung zu den Mehrheitsbeschlüssen der Erschienenen.

Durch die vorläufige Festsetzung des Ueberschwemmungsgebiets wird einer demnächstigen Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des §. 16. des Gesetzes nicht vorgegriffen.

5. Der §. 14. des Gesetzes erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Falls jedoch die Vertretung eines der betheiligten Deichverbände widerspricht, so bedarf eine solche Verfügung der Zustimmung des ständischen Verwaltungsausschusses der betreffenden Provinz. Die dauernde Vereinigung mehrerer Verbände erfordert die Zustimmung derselben.

6. Der §. 20. des Gesetzes wird durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütigung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der dort bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, in der Provinz Hannover unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. September 1846., die Veräußerungspflicht Behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen betreffend.

7. Gegen die Erlasse der Deichaufsichtsbehörden kann der Rekurs an die höheren Instanzen und zwar in letzter Instanz an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Der Rekurs gegen solche Resolute der Deichaufsichtsbehörden, durch welche über die interimistische Tragung der Baulast entschieden wird, muß in beiden Rekursinstanzen innerhalb der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet und gerechtfertigt werden.

Artikel II.

Vorbehaltlich der Vorschriften im Artikel VIII. dieses Gesetzes findet das Gesetz vom 28. Januar 1848. auf nachfolgende Gebietstheile keine Anwendung:

1) auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800. und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803. Platz greifen;

2) auf die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743. Anwendung findet;

3) auf das Land Hadeln;

4) auf das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgschen Landestheile, soweit die Lüneburgsche Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862. und

5) auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864. Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird;

6) auf das Fürstenthum Ostfriesland;

7) auf den zum Herzogthum Aremberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg.

Artikel. III.

In den unter 1. bis 6. im Artikel II. erwähnten Gebietstheilen verbleibt es bei den dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, und den durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht dieses Gesetz in den nachfolgenden, nur für die im Artikel II. bezeichneten Landestheile geltenden Vorschriften der Artikel IV. bis VIII. entgegensteht.

Für den Bezirk der Stadt Papenburg treten die Bestimmungen der Ostfriesischen Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853. (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1853. III. Abtheilung S. 49.) und der zu derselben erlassenen Novelle vom 5. Januar 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1864. I. Abtheilung S. 3.) mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der nachfolgenden Artikel dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die innere Organisation der Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w.) Verbände kann mit Zustimmung ihrer Vertretung oder im Falle des Widerspruchs derselben mit Zustimmung des ständischen Ausschusses der betreffenden Provinz durch landesherrlich zu vollziehendes Statut neu geregelt und festgestellt werden.

Wo eine solche neue Regelung eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt, und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten eigenen Beamten oder Vertretern der Verbände übertragen werden.

Artikel V.

Mehrere Deichverbände, welche in Beziehung auf die Erhaltung der Deiche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können durch die im vorigen Artikel erwähnte statutarische Regelung unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt werden, wenn dadurch eine angemessenere Aufsicht zu erzielen ist.

Dasselbe gilt für Deich- und Sielverbände, wenn letztere ganz oder überwiegend dem örtlichen Bereiche eines und desselben Deichverbandes angehören, und für mehrere Siel- (Wasserlösungs-) Verbände, wenn sie in wasserwirthschaftlicher Beziehung gemeinsame Interessen haben.

Artikel VI.

Die Betheiligung der Landkommissaire in den Grafschaften Hoya und Diepholz an der Deich- und Schlagtaufsicht fällt hinweg (vergl. §. 79. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. Januar 1864., Hannoversche Gesetz-Samml. für 1864. S. 12. und §. 2. der Verordnung vom 29. September 1775. wegen der in der Grafschaft Hoya eingeführten Deich- und Schlagtaufsicht).

Artikel VII.

Rücksichtlich der Verbandslasten und ihrer Vertheilung, sowie rücksichtlich etwaiger Aenderungen in dem geltenden Beitragsverhältnisse verbleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Es fallen jedoch innerhalb der bestehenden Verbände alle Befreiungen von der Mittragung der Deich- und Sielverbandslasten, soweit sie nicht auf dem bestehenden Beitragsfuße oder der geltenden Art der Lastenvertheilung beruhen, hinweg.

Ist eine durch die frühere Gesetzgebung nicht schon beseitigte Befreiung von der Mittragung der Verbandslasten vertragsmäßig durch Gegenleistungen an den Verband erworben, so ist der letztere verpflichtet, dem Inhaber des befreiten Grundstücks für Aufhebung der Freiheit volle Entschädigung zu leisten. Rücksichtlich aller übrigen, erst durch dieses Gesetz aufgehobenen Befreiungen liegt dem Verbande eine Entschädigungsverbindlichkeit nicht ob.

Art.

Artikel VIII.

Insoweit es an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Herkommen über die Verpflichtung der Eigenthümer eingedeichter Grundstücke und Vorländer zur Abtretung derselben oder zur Gestattung vorübergehender Benutzung ihres Grundeigenthums für die Deichzwecke fehlt, treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1848. (§§. 11. bis 13. und §. 20.) mit den im ersten Artikel dieses Gesetzes enthaltenen Aenderungen und Zusätzen in Kraft.

Artikel IX.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

Gesetz
über
das Deichwesen.
Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2.

Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§. 6.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7.

Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8.

§. 8.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9.

Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10.

In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§§. 11. ff.), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§. 11.

II. Deichverbände.

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12.

Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither

nur

nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d) wenn Verwallungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13.

Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15.

Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes;

b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;

c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums;

d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;

e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde;

f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;

g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16.

Die Deichpflicht (§. 15.b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17.

Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maßgabe desselben, insoweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18.

Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21.

Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22.

Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 23.

Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 24.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

 §. 27.

§. 27.

In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom 10./30. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Titel 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
(gez.) Bode.

(Nr. 8018.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Verwaltungsrathe der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung der Aktionaire vom 10. November 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen ist, zur Herstellung einer Breslau-Stettin-Swinemünder Eisenbahn durch den Bau einer Bahn von der zur Liegnitz-Rothenburger Bahnstrecke gehörigen Station Rothenburg über Küstrin, Stettin nach Swinemünde (Ostswine) und einer Bahn von der zu derselben Bahnstrecke gehörigen Station Raudten nach Breslau, sowie zu Veränderungen, Vergrößerungen und Vervollständigungen der Anlagen und Betriebsmittel auf den im Betriebe befindlichen Bahnstrecken der Gesellschaft die Aufnahme einer Anleihe vorläufig im Betrage von 4,250,000 Thalern, vier Millionen zweihundertfunfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 4,250,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation Littr. H. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft“

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von Eintausend, zweihundert und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und zwar:

1) 1,000,000 Thaler in Stücken zu 1000 Thaler unter Nr. 1. bis 1000,
2) 2,600,000 " " " " 200 " " " 1001. " 14,000,
3) 650,000 " " " " 100 " " " 14,001. " 20,500.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren gemäß der weiter beigefügten Schemas B. und C. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Obligationen, Zinskupons und Talons werden mit Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Direktorii und des Hauptrendanten versehen.

§. 2.

Die Obligationen werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Breslau bei

bei der Gesellschafts-Hauptkasse oder an anderen durch das Direktorium zu bezeichnenden Zahlungsstellen ausgezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Die Ausreichung jeder neuen Serie von Zinskupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei dem Gesellschafts-Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon innerhalb Jahresfrist vom Tage der Fälligkeit nicht beigebracht wird, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1880 beginnt und alljährlich den Betrag von ½ Prozent oder 21,250 Thaler unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat Juli statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres.

Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem mindestens 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsregierung sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung erfolgt von dem in §. 3. dazu bestimmten Termine ab in Breslau von der Gesellschafts-Hauptkasse direkt oder durch Vermittelung der vom Direktorium hierzu bezeichneten Zahlungsstellen, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während fünf Jahren vom Gesellschaftsdirektorium Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann zu veröffentlichen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 6.

Sind Obligationen, Zinskupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Eisenbahndirektorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifizirung derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gericht erster Instanz nachzusuchen ist.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden.

Es wird jedoch demjenigen, der den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Gesellschaftsdirektorium anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper oder zum vollständigen Transportbetriebe auf den Bahnhöfen erforderlich ist, veräußern.

 Der

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahn an den Staat, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zu solchen Anlagen und Einrichtungen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, als: zum Post- und Telegraphenbetriebe, zu polizeilichen und steuerlichen Einrichtungen, zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, worüber im Zweifel das Königliche Eisenbahn-Kommissariat endgültig entscheidet, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen; auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach der Entscheidung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetrieb nicht nothwendig sind.

Vor den neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,250,000 Thalern bleibt das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen ausdrücklich vorbehalten den bis jetzt im Gesammtbetrage von 8,500,000 Thalern ausgegebenen Prioritätsaktien und Obligationen, nämlich:

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut vom 11. Dezember 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritätsaktien im Betrage von 400,000 Thalern;

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. A.) im Betrage von 700,000 Thalern;

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschaftsstatut, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. B.) im Betrage von 800,000 Thalern;

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut ausgegebenen 6000 Prioritäts-Obligationen (Litt. C.) im Betrage von 600,000 Thalern;

5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 437.) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. D.) im Betrage von 700,000 Thalern;

6) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 346. ff.) ausgegebenen 3200 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. E.) im Betrage von 800,000 Thalern;

7) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. März 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 133. ff.) ausgegebenen 7600 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. F.) im Betrage von 1,400,000 Thalern;

8) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 744. ff.) ausgegebenen 12,700 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. G.) im Betrage von 3,100,000 Thalern.

Eine

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Stammaktien darf hiernächst nur erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Dagegen kann Prioritäts-Obligationen bis zur Höhe von 14,250,000 Thalern Gleichberechtigung mit dieser Emission eingeräumt werden, sofern die zur Fertigstellung der Eisenbahn von Rothenburg über Küstrin, Stettin, nach Swinemünde (Ostswine) noch veranschlagten 11,450,000 Thaler und die zur Herstellung einer Verbindung der Breslau-Altwasser Bahnstrecke von Altwasser oder einem anderen geeigneten Punkte über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze Behufs Anschlusses an das Oesterreichische Eisenbahnnetz veranschlagten 2,800,000 Thaler in Prioritäts-Obligationen aufgebracht werden.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem zu c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und mindestens eine andere nicht in Breslau erscheinende Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 6. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

A.

Prioritäts-Obligation Littr. H.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft (Breslau-Stettin-Swinemünde)

№ .....

über

Eintausend (Zweihundert, Einhundert) Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend (Zweihundert, Einhundert) Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem durch Allerhöchstes Privilegium vom .. ten .... 187. emittirten Kapitale von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den .. ten .... 18..

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile.) (Faksimile.)

(Stempel.) Eingetragen im Lagerbuche № .....

Der Hauptkassen-Rendant.

(Faksimile.)

B.

B.

Serie ..... № .....

22 Thlr. 15 Sgr.
(4 Thlr. 15 Sgr.
2 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Erster (Zweiter u. s. w.) Zinskupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. H.

(Breslau-Stettin-Swinemünde)

№ .....

„Zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Silbergroschen“
(vier Thaler fünfzehn Silbergroschen,
zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige)

hat Inhaber dieses Kupons vom 1. April 18.. (1. Oktober 18..) ab aus der Hauptkasse der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile.) (Faksimile.)

(Faksimile) Rendant.

Verjährt am ....

C.

Talon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. H.

(Breslau-Stettin-Swinemünde)

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist vom ..ten .... 18.. ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die nächsten fünf Jahre, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile.) (Faksimile.)

(Faksimile) Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).